

## Einkommen von Ehegatten

Einkommen sowie Vermögen von Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe werden gemäss § 12 Abs. 1 StG ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

Heiraten zwei Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres, erfolgt für die ganze Steuerperiode eine gemeinsame Besteuerung, sofern sie am Ende des Steuerjahres noch immer in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (§ 58 Abs. 1 StG).

Bei Scheidung, rechtlicher und tatsächlicher Trennung erfolgt für die ganze Steuerperiode eine getrennte Besteuerung (§ 58 Abs. 2 StG).

Massgebend sind immer die Verhältnisse am Ende des Steuerjahres.

Stirbt ein Ehegatte im Verlauf einer Steuerperiode, erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Veranlagung beider Ehegatten. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten (§ 58 Abs. 3 StG).

Bzgl. der Haftung beim Bezug der Steuer ist auf StP 16 Nr. 1 zu verweisen.